

AMHOF - Betriebsunterbrechung - BU2001.18

1. Erfolgt in der/n Sparte(n) Feuer und/oder Sturm zu Recht eine Schadenleistung der Oberösterreichischen Versicherung AG für einen Gebäudeschaden oder einen Schaden an der Betriebseinrichtung (soweit diese Sachen fix mit dem Gebäude verbunden sind), den Erntefrüchten oder dem Viehbestand, so bewirkt dies folgende einmalige finanzielle Zuwendung:

- Die vereinbarte und auf der Polize angeführte Versicherungssumme, wenn die Schadenleistung mindestens EUR 60.000,-- beträgt.
- Die doppelte vereinbarte Versicherungssumme, wenn die Schadenleistung mehr als EUR 120.000,-- beträgt.

Voraussetzung für die Zahlung dieser Entschädigung ist, dass die vom Schaden betroffenen Gebäude zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes für den versicherten Betrieb oder zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers genutzt wurden bzw. Betriebseinrichtungen während der üblichen Einsatzzeit aufgrund des ersatzpflichtigen Schadens nicht verwendbar waren.

2. Sollten durch dasselbe Schadenereignis sowohl Gebäude als auch darin befindliche landwirtschaftliche Gerätschaften oder Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen beschädigt worden sein, erfolgt die Entschädigung wie unter Punkt 1.
Optische Beeinträchtigungen, wie auch solche, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinflussen, sind ausgeschlossen.

3. Sollte eine Schadenleistung ausschließlich für landwirtschaftliche Gerätschaften oder Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen erfolgt sein und sind bis zur Wiederbeschaffung der beschädigten Geräte/Maschinen durch die Organisation von gleichartigen Leihgerätschaften/-Maschinen notwendige Leihgebühren angefallen, so werden die Leihkosten für die tatsächliche Einsatzzeit innerhalb von 12 Monaten seit dem Schadenereignis übernommen. Maßgeblich ist, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung (Bestellung, ...) innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadenereignis erfolgten. Aufwendungen für den Betrieb der Leihgerätschaften/-maschinen sind nicht versichert (zB Treibstoff, Öl, Schmiermittel).